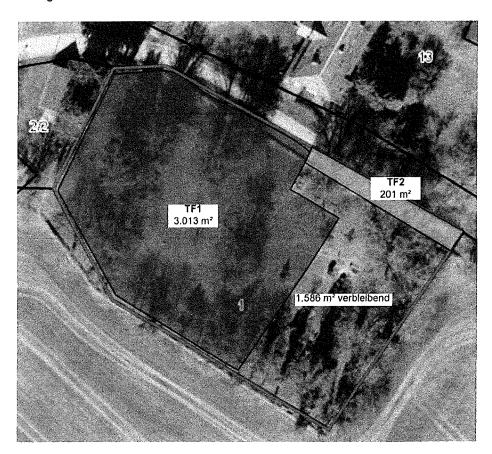
Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Karchow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Massow hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Massow am 18.09.2024 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Karchow, Gemarkung Karchow, Flur 3, Flutstück 177/1 werden zwei Teilflächen laut Grafik zu Bestattungszwecken geschlossen. Es verbleiben 1.586 m² für Bestattungen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

Der Kirchengemeinderat weist darauf hin, dass geschlossene Teilflächen eine Maßnahme im Rahmen des Flächenmanagements der Friedhofsbewirtschaftung sind. <u>Auch geschlossene Teilflächen behalten ihre Funktion als Friedhof.</u> Es werden jedoch auf diesen Flächen keine neuen Gräber angelegt.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 18.09.2024

HINT HINT HOSEN

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-

meinderates

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-

meinderates